

Entsorgungsbetriebe der Stadt Büdingen (Hessen)

Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

☎ (06042) 884 –1205 Fax (06042) 884 – 2205

E-Mail: finanzen@stadt-buedingen.de



Antrag auf Abholung von Sperrmüll

Antragsteller/in (Name, Vorname)

Telefonnr.

Anschrift Antragsteller/in

Postleitzahl, Ort

Stadtteil

Straße, Hausnummer

Ort der Abholung, sofern abweichend von Anschrift Antragsteller/in

Postleitzahl, Ort

Stadtteil

Straße, Hausnummer

63654 Büdingen

Art des Sperrmülls (vgl. Hinweis)

Gegenstand	Stück	Gegenstand	Stück	Gegenstand	Stück
Bettgestell		Küchenschranke		Teppich	
Bügelbrett		Laminat		Tisch	
Couch		Matratze			
Fahrrad		Regal			
Fußbodenbelag		Schrank			
Gartenmöbel		Sessel			
Kinderwagen		Sprungrahmen			
Kommode		Stuhl			

Hinweise

- Die Termine zur Sperrmüllabfuhr finden Sie auf der Homepage unter Anträge & Formulare > Entsorgung > **Sperrmülltermine**
- **Eine Abholung des Sperrmülls zum gewünschten Termin ist nicht gewährleistet, bitte warten Sie auf eine Bestätigung der Verwaltung.**
- **Sperrmüll sind nur Gegenstände aus dem Haushalt**, die nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den Restmüllbehälter passen.
- Bei der Sperrmüllabholung werden insbesondere nicht mitgenommen: Autoreifen, Batterien, Bauschutt, Bauholz, Erde, Steine, Gartenabfälle, Gewerbeabfälle, Hausmüll, Elektro- und Kühlgeräte, Elektronikschrott, Dämm- und Isoliermaterial, Sanitärgegenstände, Sondermüll wie Farben, Lacke u.a., Wertstoffe wie Altpapier, Dosen, Glas, Kleider u.a.
- Die Sperrmüllabholung durch die Stadt Büdingen ist gebührenpflichtig.
Die Sperrmüllgebühr beträgt pro angefangenem Kilogramm 0,30 €. Für jede Sperrmüllabholung sind mindestens 15,00 € zu zahlen (50 kg Mindestgewicht).
- Beabsichtigen sie die Abbuchung der Gebühr für den Sperrmüll von Ihrem Konto, so reichen Sie bitte ein separates SEPA-Lastschriftmandat ein.
- Eine weitere Möglichkeit den Sperrmüll zu entsorgen bietet der Recyclinghof des Wetteraunkreises, Industries tr. 35, 63654 Büdingen, auf dem Gelände der Remondis GmbH & Co.KG, Geschäftszeiten Di., Mi., + Fr. 14:00 – 18:00 Uhr, Sa. 08:00 – 14:00 Uhr.
Die Gebührensätze des Recyclinghofes und der mobilen Sperrmüllabfuhr variieren. Auskunft zu den Gebührensätzen erhalten Sie unter u.g. Rufnummern.
- Witterungsbedingte Einflüsse können bei der Gebührensatzsetzung leider keine Berücksichtigung finden. Decken Sie daher Ihren Sperrmüll an Regentagen mit einer Folie ab.
- Aus rechtlichen Gründen ist der Sperrmüll auf dem Gehweg zur Abholung bereitzustellen.
- Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel.: (06042) 884 – 1205

Abholtermin

Datum und Unterschrift des/der Antragstellers/in

Bitte zurücksenden an:

**Magistrat der Stadt Büdingen
Amt für Steuern und Finanzen
Eberhard-Bauner-Allee 16
63654 Büdingen**

oder
per FAX 06042/884-2205
per Mail an finanzen@stadt-buedingen.de

**Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß § 51 des Hessischen
Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG)**

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen, Tel.: 006042-884-1200, E-Mail: finanzen@stadt-buedingen.de.

Angaben zum Datenschutzbeauftragten: de-bit Computer-Service GmbH, Seestraße 11, 63571 Gelnhausen, Telefon: 06051-91675-0, Fax: 06051-916751800, E-Mail: datenschutz@de-bit.de.

Gemäß § 55 HDSIG haben Sie das Recht auf Beschwerde und das Recht sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Hessen zu wenden:

Den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) erreichen Sie wie folgt: Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Die Daten werden verarbeitet um sie weitgehend in einem automationsgestützten Verfahren im Steuerfestsetzungs- und –erhebungsverfahren zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.

Die Daten werden auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet: § 3 Abs. 1 HDSIG

Soweit dies zur Bearbeitung des Steuerfestsetzungs- und –erhebungsverfahren erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten gegenüber folgenden Stellen offengelegt: Bei Gewerbe- und Grundsteuer werden der Inhalt der Grundlagenbescheide und weitere erforderliche Daten in der Regel vom zuständigen Finanzamt mitgeteilt. Bei Hunde- und Spielapparatesteuer, ist der Steuerpflichtige laut der jeweils zugrundeliegenden Satzung gehalten, die notwendigen Daten bereitzustellen.

Ihre personenbezogenen Daten werden mit dem Ablauf der Aufbewahrungsfristen gelöscht.

Sie haben das Recht auf Auskunft über zu Ihrer Person gespeicherten Daten und auf die Berichtigung Ihrer unrichtigen Daten. Das Recht auf die Löschung, bzw. Einschränkung der Verarbeitung der Daten besteht, wenn die Speicherung der Daten unzulässig oder für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Artikel 15-18, 21 EU-DSGVO.